

Auswirkung der neuen Gewässerschutzgesetzgebung

Beantwortung Postulat Landrat Daniel Furrer



Bericht der Urner Regierung an den Landrat vom Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage	3
2	Gewässerraum	5
2.1	Betroffene Gewässer im Kanton	5
2.2	Auflagen, Einschränkungen und Auswirkungen	6
2.2.1	Gesetzliche Grundlagen	6
2.2.2	Landwirtschaftszone	7
2.2.3	Bauzone	7
2.3	Abgeltung und Finanzierung	8
2.3.1	Landwirtschaftszone	8
2.3.2	Bauzonen	10
2.4	Einbezug der betroffenen Kreise	10
2.5	Fruchtfolgeflächen	10
2.6	Auswirkungen auf die Raumplanung	11
2.7	Kosten für die öffentliche Hand	11
3	Revitalisierungen	12
3.1	Betroffene Gewässerabschnitte	12
3.2	Auflagen, Einschränkungen und Auswirkungen	13
3.3	Finanzierung	13
3.4	Einbezug der betroffenen Kreise	14
4	Sanierungen	15
5	Quellen	16

1 Ausgangslage

Am 22. Mai 2011 reichte Daniel Furrer, Erstfeld, ein Postulat über die Umsetzung der Änderung der eidgenössischen Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung ein. Anlass für den Vorstoss waren die vom Parlament als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «lebendiges Wasser» beschlossenen Gesetzesänderungen in verschiedenen Bereichen des Gewässerschutzes.

Landrat Daniel Furrer ersuchte mit seinem Postulat den Regierungsrat um Berichterstattung über die Auswirkungen des Vollzugs des neuen eidgenössischen Gewässerschutzrechts im Kanton Uri. Der Postulant formulierte sechs konkrete Fragen zu den vorzunehmenden Vollzugsaufgaben. Der Regierungsrat empfahl dem Landrat, das Postulat nicht zu überweisen. Er begründete seine Empfehlung damit, dass eine Berichterstattung zum heutigen Zeitpunkt und auch in absehbarer Zeit nicht möglich sei. Die Grundlagen für die geforderten Abklärungen und Kostenberechnungen liegen nicht vor und müssten weitgehend hypothetisch erhoben werden. Dies wäre mit einem sehr grossen Aufwand verbunden, ohne dass die dann erhobenen Daten für den späteren Vollzug brauchbar wären. Der Landrat überwies entgegen der Empfehlung des Regierungsrats das Postulat am 16. November 2011.

Die gesetzliche Zuständigkeit sieht vor, dass die Gemeinden den Raumbedarf der Gewässer im Rahmen ihrer Nutzungsplanung festlegen und der Regierungsrat die Nutzungspläne bei der Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit prüft.

Am 11. September 2012 fällte der Regierungsrat einen Strategieentscheid zum weiteren Vorgehen in Sachen Ausscheidung von Gewässerräumen und Umsetzung des eidgenössischen Gewässerschutzrechts im Kanton Uri. Der Regierungsrat beschloss im Rahmen seines Strategieentscheids [1] folgendes:

- Der Gewässerraum ist an den ökomorphologisch kartierten Gewässern festzulegen beziehungsweise auszuschneiden [1].
- Auf die Festlegung des Gewässerraums bei sehr kleinen Gewässern, in Sömmerungsgebieten, im Wald und bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern ist zu verzichten, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion beantragte aufgrund dieses Strategieentscheids dem Regierungsrat, die Beantwortung des Postulats Daniel Furrer in absehbarer Zeit nicht vorzunehmen und vorerst die konkrete Ausscheidung der Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden und den Entscheid über die Festlegung des neuen Agrarrechts auf Stufe Bund abzuwarten. Mit seinem Beschluss vom 2. Oktober 2012 beauftragte daraufhin der Regierungsrat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, ihm zu gegebener Zeit, wenn ein Grossteil der Informationen ohnehin erhoben sind und vorliegen, den Antrag zur Beantwortung des Postulats Daniel Furrer zu unterbreiten.

Mittlerweile (Stand Dezember 2016) herrscht auf Stufe Bund Rechtssicherheit. Politische Vorstösse, die Teile der Gesetzesänderungen im Gewässerschutz rückgängig machen wollten, wurden zurückgewiesen. Gleichzeitig wurden die Ausführungsbestimmungen, insbesondere beim Gewässerraum, auf Stufe Bundesverordnung konkretisiert. Inzwischen hat eine Mehrheit der Urner Gemeinden die Ge-

wässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung ausgeschieden. Die übrigen Gemeinden haben gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) die Ausscheidung der Gewässerräume bis spätestens Ende 2017 zu erledigen.

Landrat Daniel Furrer hat in seinem Postulat um einen Bericht ersucht, der Auskunft zu folgenden sechs Fragen geben soll:

- Die vorgesehenen Gewässer für die Ausscheidung von Gewässerräumen, Revitalisierungen und Sanierungen auf unserem Kantonsgebiet und deren Grundlagen dazu;
- Die Auflagen, Einschränkungen, Auswirkungen und Kosten auf die betroffenen Kreise (Nutzer, Grundeigentümer), sowie deren Abgeltung und Finanzierung;
- Den Einbezug der betroffenen Kreise (insbesondere Nutzer und Grundeigentümer) bei der Ausarbeitung und deren Umsetzung;
- Die Umsetzung des Artikels 36a Absatz 3 des GSchG, bei dem der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF) gilt und für den Verlust dieser Flächen nach den Vorgaben des entsprechenden Sachplans des Bunds Ersatz zu leisten ist;
- Die konkreten Auswirkungen auf die Raumplanung unseres Kantons;
- Die Kosten, die durch die öffentliche Hand zu tragen sein werden.

Die Fragen beziehen sich auf die Ausscheidung der Gewässerräume, die Revitalisierungen und die Sanierung der Wasserkraft. Die Beantwortung der Fragen erfolgt thematisch getrennt.

2 Gewässerraum

Nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich für die Gewährleistung folgender Funktionen ist:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche.

Fragen aus dem Postulat, die in diesem Abschnitt beantwortet werden:

- *Vorgesehene Gewässer für die Ausscheidung von Gewässerräumen auf unserem Kantonsgebiet und deren Grundlagen dazu?*
- *Auflagen, Einschränkungen, Auswirkungen und Kosten für die betroffenen Kreise sowie deren Abgeltung?*
- *Einbezug der betroffenen Kreise bei der Gewässerräumauscheidung?*
- *Auswirkungen auf die Raumplanung durch die Gewässerräumauscheidung?*
- *Kosten für die öffentliche Hand durch die Gewässerräumauscheidung?*
- *Nach Artikel 36a Absatz 3 des GSchG kann der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche gelten. Für den allfälligen Verlust von Flächen nach den Vorgaben des Sachplans des Bunds ist Ersatz zu leisten.*

2.1 Betroffene Gewässer im Kanton

Gemäss dem Strategieentscheid des Regierungsrats vom 11. September 2012 [1] wird der Gewässerraum mit Ausnahmen (Wald, Sömmerungsgebiet, künstliche Gewässer) an allen Fliessgewässern, die ökomorphologisch kartiert [2] sind, ausgeschieden. Die ökomorphologische Kartierung [2] des Kantons Uri umfasst Fliessgewässer mit einer Gesamtlänge von ca. 655 km. Alternative Grundlagen zur Ausscheidung der Gewässerräume wären die Landeskarte 1:25'000 oder das effektive Gewässernetz, das von der Baudirektion erhoben wird. Die Landeskarte 1:25'000 weist für den Kanton Uri Fliessgewässer mit einer Gesamtlänge von ca. 1'350 km aus und das effektive Gewässernetz umfasst Fliessgewässer mit einer Gesamtlänge von ca. 3'000 km. Die Abbildung 1 veranschaulicht den Umfang der Fliessgewässer, für die im Kanton Uri die Gewässerräume ausgeschieden werden im Verhältnis zu den Alternativen.

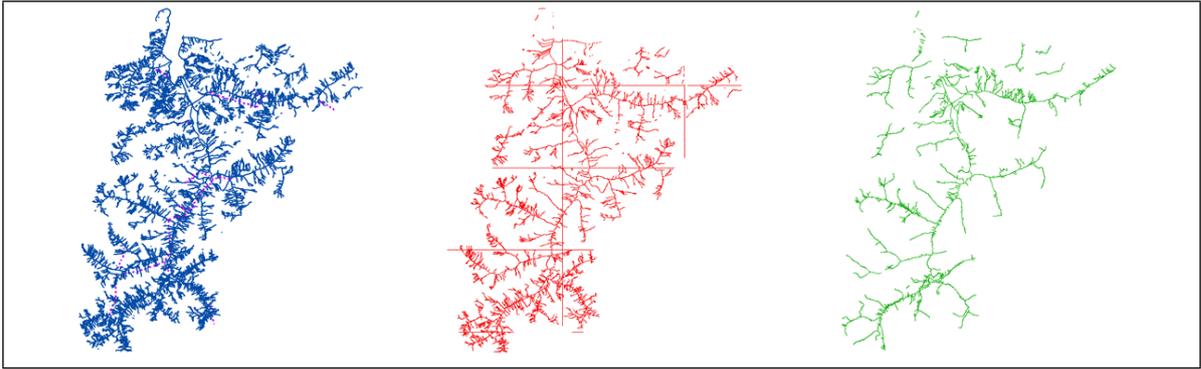


Abbildung 1: Effektives Gewässernetz (blau), Gewässernetz Landeskarte 1:25'000 (rot) und Gewässernetz der ökomorphologischen Kartierung des Kantons Uri, die die Grundlage für die Gewässerraumausscheidung bildet (grün).

2.2 Auflagen, Einschränkungen und Auswirkungen

2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Gewässerschutzverordnung (GSchV) definiert im Artikel 41c detailliert, welche Nutzungen im Gewässerraum zulässig sind.

Nach Artikel 41c Absatz 1 dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. Zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- b. Land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlage, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.

Nach Artikel 41c Absatz 2 sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a - c, e und g - i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Nach Artikel 41c Absatz 3 dürfen im Gewässerraum keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

Nach Artikel 41c Absatz 4 darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Nach Artikel 41c Absatz 5 sind Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

2.2.2 Landwirtschaftszone

Die Nutzungseinschränkungen, die sich aus dem Gewässerraum für die Landwirtschaftszone ergeben, sind in der Gewässerschutzverordnung definiert. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Gewässerraum eine extensive landwirtschaftliche Nutzung, d. h. keine Düngung möglich ist. Relevant ist der Hinweis, dass ein Düngeverbot entlang von Fliessgewässern mit einem Abstand von 3 m ab Böschungsoberkante und Bestockung bereits in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vorgeschrieben war, bevor die Gewässerschutzgesetzgebung angepasst wurde.

2.2.3 Bauzone

Die Nutzungseinschränkungen, die sich aus dem Gewässerraum für die Bauzone ergeben, sind in der Gewässerschutzverordnung definiert. Demnach dürfen keine neuen Bauten und Anlagen im Gewässerraum erstellt werden. Betroffene Baulandparzellen dürfen in jenen Bereichen, die dem Gewässerraum zugeschrieben sind, nicht mehr überbaut werden.

Gemäss Artikel 91 Absatz 2 Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri (PBG) ist für Bauten und Anlagen gegenüber offenen Fliessgewässern ein Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten, sofern die Nutzungsplanung keinen grösseren Abstand vorsieht. Dieser Bauabstand war bereits im alten Baugesetz aus dem Jahre 1970 definiert. Der Gewässerabstand bemisst sich bei Gewässereinheiten ab der Böschungsoberkante und bei Dammbauten ab dem landseitigen Dammfuss. Gegenüber dem mittleren Wasserstand des Seeufers haben Bauten und Anlagen gemäss Artikel 94 Absatz 1 PBG zudem einen Abstand von 20 m einzuhalten. Die Nutzungseinschränkung, die sich aus dem revidierten Gewässerschutzgesetz ergeben, sind somit relativ klein, da der Gewässerraum in überbautem Gebiet selten grösser ist als sechs Meter ab Böschungsoberkante bei Fliessgewässern (einzelne Härtefälle vorbehalten), beziehungsweise 15 m ab mittlerem Wasserstand des Seeufers bei Seen.

Wie der Begriff «dicht überbaute Gebiete» gemäss Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a anzuwenden ist, ist in einem gemeinsamen Merkblatt des Bundesamts für Raumentwicklung ARE, des Bundesamts für Umwelt BAFU und der BPUK definiert [3]. Folgende vier Punkte sind dabei zentral:

1. Vom Gewässerraum überlagerte Bauzonenflächen können der Ausnutzungsziffer weiterhin angerechnet werden.
2. Der Gewässerraum wurde und wird in dicht überbauten Gebieten entlang der bestehenden Gebäudefluchten ausgeschieden.
3. Das Schliessen von bestehenden Baulücken ist nach wie vor möglich, man bezieht sich dabei auf Gebäudefluchten der Nachbarparzellen.
4. Grundsätzlich gilt eine Bestandesgarantie für bestehende Bauten.

2.3 Abgeltung und Finanzierung

Direkte Kosten durch die Ausscheidung der Gewässerräume entstehen weder für die öffentliche Hand noch für Private. Indirekt entstehen Kosten durch die Nutzungseinschränkungen (Bauabstand). Nachfolgende Ausführungen sind nach Nutzungszone strukturiert.

2.3.1 Landwirtschaftszone

Die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die vom Gewässerraum betroffen sind, bedingen ggf. eine Anpassung der Bewirtschaftung (Extensivierung). Dies bedeutet, dass eine Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmittel in jedem Fall nicht zulässig sind. Mit Verabschiedung der Agrarpolitik 14-17 wurden neue Bewirtschaftungsmöglichkeiten im Gewässerraum geschaffen. Die Extensivierung bewirkt auf der einen Seite eine Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge, auf der anderen Seite können landwirtschaftliche Unternehmer zusätzliche Beiträge für Biodiversitätsförderflächen und für die Vernetzung beanspruchen. Es zeigt sich, dass sich die Direktzahlungen (minus für Produktion und Versorgungssicherheit, plus für Biodiversitätsförderflächen und Vernetzung) im Normalfall in etwa die Waage halten. Der zusätzliche Arbeitsaufwand durch Nutzungseinschränkungen wird jedoch nicht in jedem Fall vollumfänglich abgegolten. Dem landwirtschaftlichen Unternehmer stehen mehrere Möglichkeiten offen, wie er die betroffenen Flächen gemäss Direktzahlungsverordnung anmelden kann und abgegolten bekommt. Die Tabelle 1 listet die Möglichkeiten auf, wie vom Gewässerraum betroffene Flächen gemäss Direktzahlungsverordnung angemeldet werden können und mit welchen Auflagen und Beiträgen diese verbunden sind (Stand: Mai 2016, jährliche Änderungen möglich).

Tabelle 1: Möglichkeiten, wie von Gewässerraum betroffene Landwirtschaftsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung angemeldet werden können und entsprechende Auflagen und Beiträge (Stand: Dezember 2016).

	Auflagen	Beiträge/ha
Streueflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung - Keine Pflanzenschutzmittel - Schnitt nicht vor dem 01.09. - Keine Weide - Für Flächen mit NHG-Ver einbarungen können Nut zungsaufgaben geändert werden. 	Fr. 1'530.- Hügelzone Fr. 1'080.- Bergzone I+II Fr. 855.- Bergzone III + IV Falls Qualität II erfüllt: + Fr. 1'670.- Hügelzone + Fr. 1'620.- Bergzone I+II + Fr. 1'595.- Bergzone III + IV Falls Vernetzungsprojekt + Fr. 1'000.-
Hecken, Feld- und Ufergehölz	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung - Keine Pflanzenschutzmittel - Grün- oder Streueflächen streifen von 3 – 6 m mit Schnittzeitpunkt: <ul style="list-style-type: none"> - 15.06. (Talgebiet) - 01.07. (Bergzone I+II) - 15.07. (Bergzone III+IV) - Für Flächen mit NHG-Ver einbarungen können Nut- 	Fr. 2'700.- Falls Qualität II erfüllt + Fr. 2'300.- Falls Vernetzungsprojekt + Fr. 1'000.-

	<p>zungsaufgaben geändert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zur sachgerechten Gehölzpflege 	
Uferwiese entlang von Fließgewässern	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung - Keine Pflanzenschutzmittel - min. 1 x/Jahr mähen (kein Schnittzeitpunkt) - Beweidung zwischen 01.09. und 30.11. - Für Flächen mit NHG-Verenbarungen können Nutzungsaufgaben geändert werden. 	<p>Fr. 450.- Falls Vernetzungsprojekt + Fr. 1'000.-</p>
Extensiv genutzte Wiese	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung - Keine Pflanzenschutzmittel - Schnittzeitpunkte: - 15.06. (Talgebiet) - 01.07. (Bergzone I+II) - 15.07. (Bergzone III+IV) - Beweidung zwischen 01.09. und 30.11. - Für Flächen mit NHG-Verenbarungen können Nutzungsaufgaben geändert werden. 	<p>Fr. 1'080.- Hügelzone Fr. 630.- Bergzone I+II Fr. 495.- Bergzone III + IV Falls Qualität II erfüllt: + Fr. 1'620.- Hügelzone + Fr. 1'570.- Bergzone I+II + Fr. 1'055.- Bergzone III + IV Falls Vernetzungsprojekt + Fr. 1'000.-</p>
Extensiv genutzte Weide	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung - Keine Pflanzenschutzmittel - min. 1 x/Jahr weiden - Säuberungsschnitt erlaubt, kein Termin - Für Flächen mit NHG-Verenbarungen können Nutzungsaufgaben geändert werden. 	<p>Fr. 450.- Falls Qualität II erfüllt + Fr. 700.- Falls Vernetzungsprojekt + Fr. 500.-</p>
Waldweide	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung - Keine Pflanzenschutzmittel - min. 1 x/Jahr weiden - Säuberungsschnitt erlaubt, kein Termin - Forst legt Waldanteil fest. - Für Flächen mit NHG-Verenbarungen können Nutzungsaufgaben geändert werden. 	<p>Fr. 450.- Falls Qualität II erfüllt + Fr. 700.- Falls Vernetzungsprojekt + Fr. 500.-</p>

2.3.2 Bauzonen

Bestehende Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Die Nutzungseinschränkungen verursachen keine zusätzlichen Kosten für die Grundeigentümer. Es entstehen nur Kosten indirekter Art

(Entwertung), da Flächen, die neu dem Gewässerraum zugeschrieben wurden, nicht mehr überbaut werden dürfen (vgl. 2.2.3).

2.4 Einbezug der betroffenen Kreise

Die betroffenen Landeigentümer und Bewirtschafter haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Mitwirkungsverfahren bei Nutzungsplanungsrevisionen der Gemeinden einzubringen. Im Rahmen der bisherigen Nutzungsplanungsrevisionen fanden in zahlreichen Gemeinden Informationsveranstaltungen zur Thematik Gewässerraum statt, die von den kantonalen Fachstellen unterstützt und insbesondere von Landwirtschaftskreisen rege besucht wurden. Falls an den Informationsveranstaltungen bestimmte Sachverhalte nicht geklärt werden konnten, wurden im Rahmen von Begehungen, an der Grundeigentümer, Gemeinde- und Kantonsvertreter teilnahmen, Lösungen vor Ort gesucht und gefunden.

2.5 Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen sind die wertvollsten Landwirtschaftsflächen. Sie erfüllen klar definierte Kriterien hinsichtlich Bodenbeschaffenheit und klimatischer Verhältnisse. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen wurde am 8. April 1992 [4] mittels Bundesratsbeschluss in Kraft gesetzt. Der Beschluss legt für die gesamte Schweiz einen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen von 438'560 ha fest. Diese Gesamtfläche wurde abhängig von der Kantonsfläche sowie von der Bodenqualität der Landwirtschaftsflächen auf die Kantone aufgeteilt. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen jederzeit garantiert ist. Im Kanton Uri ist der Mindestumfang von 260 ha an Fruchtfolgeflächen knapp gewährleistet. Aktuell weist Uri 262 ha an Fruchtfolgeflächen aus.

In seiner Interpellation vom 19. Oktober 2014 wollte Paul Jans wissen, wie es um die Fruchtfolgeflächen im Kanton Uri und den generellen Kulturlandverlust steht. In seiner Antwort vom 26. Mai 2015 weist der Regierungsrat folgende Zahlen aus:

In Uri sind seit 1992 insgesamt rund 62 Hektaren Fruchtfolgeflächen durch Infrastrukturprojekte, Erweiterungen der Siedlungsflächen und für landwirtschaftliche und standortgebundene Projekte dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen worden. Davon wurden für die grossen Infrastrukturprojekte seit 1992 rund 22 Hektaren Fruchtfolgeflächen dauerhaft beansprucht (NEAT 18 Hektaren, SVZ vier Hektaren). Die für das SVZ und die NEAT beanspruchten Böden wurden allerdings teilweise für Bodenverbesserungsmassnahmen eingesetzt. Damit konnten bestehende Böden aufgewertet werden und weisen heute die Qualität von Fruchtfolgeflächen auf.

In den Gemeinden Altdorf, Attinghausen und Schattdorf sind von den Gewässerraumausscheidungen im Rahmen der bereits vollzogenen Nutzungsplanungsrevisionen auch Fruchtfolgeflächen betroffen. Insgesamt sind in den drei Gemeinden rein rechnerisch ungefähr 0.9 ha Fruchtfolgeflächen von der überlagernden Gewässerraumzone betroffen. Rund 10 Prozent (0.09 ha) sind dabei gleichzeitig von der Grundwasserschutzzone Eielen (Attinghausen) überlagert, deren Schutzzonenreglement höhere Schutzziele definiert. Relevant ist zudem, dass insgesamt ein massgeblicher Flächenanteil bereits durch den gesetzlichen Düngeabstand von 3 m ab Böschungsoberkante beziehungsweise Bestockung betroffen ist.

Nach Artikel 41c^{bis} GSchV sind die vom Gewässerraum überlagerten Flächen separat auszuweisen, können aber weiterhin zum kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden (intensive Bewirtschaftung in Notlagen). Es sind nur die effektiven Verluste von Böden mit FFF-Qualität zu kompensieren. Im Rahmen des Inventar Fruchtfolgeflächen [5] wurden vom Kanton bereits mögliche Zielflächen definiert, die für die Kompensation von Fruchtfolgeflächen in Frage kommen.

Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen ist grundsätzlich unabhängig vom Gewässerraum und jedenfalls weiterhin gewährleistet.

2.6 Auswirkungen auf die Raumplanung

Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevisionen, die im Kanton Uri gemäss PBG bis am 31.12.2016 (31.12.2017) von den Gemeinden umzusetzen sind, müssen die Gewässerräume ausgeschieden werden. Solange die Gewässerräume nicht festgelegt sind, gelten die Übergangsbestimmungen nach GSchV mit breiteren Gewässerräumen und Bauverbot. In 11 Gemeinden ist der Gewässerraum rechtskräftig ausgeschieden. Es sind dies Altdorf, Andermatt, Attinghausen, Bürglen, Göschenen, Hospental, Isenthal, Schattdorf, Seelisberg, Silenen und Spiringen (Stand: November 2016). In den übrigen neun Gemeinden ist die Nutzungsplanungsrevision im Gang. Davon befinden sich sechs auf Stufe Vorprüfung, in Erstfeld verabschiedete die Gemeindeversammlung die Nutzungsplanung bereits und liegt dem Kanton zur Genehmigung vor.

2.7 Kosten für die öffentliche Hand

Für die öffentliche Hand entstehen – abgesehen von der initialen Vollzugskosten - grundsätzlich keine direkten Kosten durch die Gewässerraumausscheidung. Indirekt entstehen Kosten durch die neu geschaffenen Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die im Rahmen der Agrarpolitik 14-17 definiert wurden und vom Bund getragen werden. Im Rahmen der Gesetzesrevision wurden diesbezüglich auf Stufe Bund zusätzlich 20 Mio. Franken bereitgestellt.

3 Revitalisierungen

Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, eine Planung für die Gewässerrevitalisierungen und Gewässersanierungen (Schwall Sunk, Geschiebehaushalt) zu erstellen und vom Bund zu genehmigen. Mit der Gestaltung der Gewässer und der Revitalisierung beeinträchtigter Gewässer sind Synergien zu nutzen und Artenvielfalt, Wasserversorgung, Hochwasserschutz, Wasserkraft, Fischerei, Naherholung, Tourismus und weitere Interessen gemeinsam zu betrachten.

Im Richtplan des Kantons Uri [6] wird im Abschnitt 6.5 die richtungsweisende Festlegung für Gewässer festgehalten: «Der Kanton sorgt dafür, dass die Gewässer ihre verschiedenen Funktionen als Teil eines gesunden Wasserkreislaufs langfristig erfüllen können. Die grundlegenden Funktionen der Gewässer wie Selbstreinigung, Grundwasseranreicherung, Erholungsraum, Bildung von Lebensraum sowie Vernetzung von naturnahen Flächen werden gewährleistet und verbessert. Die Nutzungs- und Schutzansprüche an die Fliessgewässer und Seen werden aufeinander abgestimmt». Der Auftrag des Gewässerschutzgesetzes wird mit einer kantonalen Revitalisierungsplanung erfüllt, um die Umsetzung der Revitalisierung der Gewässer sicherzustellen.

Fragen aus dem Postulat, die in diesem Abschnitt beantwortet werden:

- *Vorgesehene Gewässer für Revitalisierungsmassnahmen auf unserem Kantonsgebiet und deren Grundlagen dazu?*
- *Auflagen, Einschränkungen, Auswirkungen und Kosten für die betroffenen Kreise, sowie deren Abgeltung?*
- *Einbezug der betroffenen Kreise bei Revitalisierungsmassnahmen?*
- *Auswirkungen auf die Raumplanung durch die Revitalisierungsmassnahmen?*
- *Kosten für die öffentliche Hand durch die Revitalisierungsmassnahmen?*

3.1 Betroffene Gewässerabschnitte

Im Kanton Uri wurde die Planung für Gewässerrevitalisierungen und Gewässersanierungen [7] im 2012 erarbeitet. Der Regierungsrat hat im Dezember 2012 diese Planung zur Überweisung an den Bund freigegeben [8].

Die kantonale Planung bezweckt einen Überblick über das Gewässersystem eines Kantons und weist einen sehr viel geringeren Detaillierungsgrad als die Projektplanung konkreter Revitalisierungsmassnahmen oder Vorstudien in ausgewählten Einzugsgebieten auf. Von geplanten Revitalisierungsmassnahmen betroffene Gewässerabschnitte sind insbesondere an Gewässern zu finden,

- a. die sich gegenüber ihrem natürlichen Zustand in einem schlechten Zustand befinden [2],
- b. die sich in einem kantonalen oder nationalen Schutzgebiet befinden,
- c. an denen Hochwasserschutzmassnahmen geplant sind und die sich gleichzeitig mit einer Aufwertung (Revitalisierungsmassnahme) kombinieren lassen.

Aus der Revitalisierungs- und Sanierungsplanung ergeben sich für den Kanton Uri insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Förderung eines gewässergerechten Bewuchses sowie einer extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum.
- Erhaltung und Verbesserung der Abfluss- und Geschiebedynamik in den Schwemmebenen und Auenflächen sowie Förderung der natürlichen Überflutungsflächen entlang der Hauptgewässer mit rückwärtigen Schutzmassnahmen für die Nutzflächen.
- Aufwertung der Gewässer zur Verbesserung der eingeschränkten Quer- und Längsvernetzung sowie zur Verbesserung der Naherholung und des Tourismus.

Bei der kantonalen Revitalisierungs- und Sanierungsplanung handelt es sich um eine rollende Planung, die periodisch dem BAFU zur Genehmigung eingereicht werden muss. In den vergangenen Jahren konnten bereits mehrere grössere und kleinere Revitalisierungsprojekte umgesetzt werden, die sich nach den aufgeführten Schwerpunkten richten. Vier Beispiele:

1. **Auengebiet Widen (Gde. Realp und Hospenthal):** Beim Auengebiet Widen an der Furkareuss handelt es sich um ein Schutzgebiet von nationaler Bedeutung.
2. **Meienreuss, Hinterfeldboden (Gde. Wassen):** Beim Hinterfeldboden handelt es sich um ein regionales Auengebiet.
3. **Vorderschächen (Gde. Unterschächen):** Beim Auengebiet im Abschnitt Rüti handelt es sich um ein regionales Auengebiet.
4. **Walenbrunnen (Gde. Schattdorf und Erstfeld):** Der Walenbrunnen, ein wichtiges Laich- und Jungfischhabitat der gefährdeten Seeforelle, wurde und wird im Rahmen der NEAT revitalisiert.

3.2 Auflagen, Einschränkungen und Auswirkungen

Im Rahmen von Revitalisierungsmassnahmen wird den Fliessgewässern (bzw. den Uferböschungen) normalerweise mehr Raum zugestanden, damit sie ihre ökologische Funktion wahrnehmen können und der Hochwasserschutz sichergestellt ist. Die beanspruchten Flächen werden nach Möglichkeit erworben oder befinden sich bereits im Eigentum des Kantons. Zur Schonung der landwirtschaftlichen Nutzflächen finden die Revitalisierungen an den Seitengewässern im Kanton Uri innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Gewässerraums statt. Revitalisierungsmassnahmen haben in der gängigen Praxis im Kanton Uri kaum Auswirkungen auf die Raumplanung. Für die Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen in Siedlungsnähe oder wenn weitere raumrelevante Interessen vorhanden sind, werden diese im Rahmen der Projekterarbeitung oder mit Hilfe der bekannten raumplanerischen Instrumente (z. B. Nutzungsplanung) abgestimmt.

3.3 Finanzierung

Die Kosten für die Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen sind abhängig vom Projekt und fallen sehr unterschiedlich aus. Die Kosten werden je nach Projekt zwischen 35 und 80 Prozent durch den Bund getragen. Die Finanzierung der Restkosten fällt je nach Projekt unterschiedlich aus (Kantonsbeiträge, Beteiligung Dritter).

Für Private entstehen im Rahmen von Revitalisierungsmassnahmen keine Kosten. In Anspruch genommene Flächen werden erworben oder entschädigt. Revitalisierungsmassnahmen führen in der Regel zu einem besseren Hochwasserschutz und zu einer Aufwertung der Fliessgewässer. Oftmals

können auch Übergänge und Brücken erneuert und damit ein Mehrwert für die Landwirtschaft generiert werden. Betroffene Anrainer erhalten deshalb oft eine indirekte Aufwertung ihrer Liegenschaft.

3.4 Einbezug der betroffenen Kreise

Revitalisierungsmassnahmen können grundsätzlich nur mit dem Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer umgesetzt werden. Kann im Rahmen eines Projekts mit betroffenen Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so muss das Projekt zurückgestellt werden oder eine Alternative Umsetzung geprüft werden.

4 Sanierungen

Weiter verlangt die GschV, dass die kantonalen Behörden hinsichtlich Schwall- und Sunk-Strecken sowie Anlagen, die den Geschiebehaushalt beeinträchtigen, aufzeigen, ob wesentliche Beeinträchtigungen von Gewässern vorliegen.

Fragen aus dem Postulat, die in diesem Abschnitt beantwortet werden:

- *Vorgesehene Gewässer für Sanierungen auf unserem Kantonsgebiet und deren Grundlagen dazu?*
- *Auflagen, Einschränkungen, Auswirkungen und Kosten für die betroffenen Kreise, sowie deren Abgeltung?*
- *Einbezug der betroffenen Kreise bei Sanierungsmassnahmen?*

Der Kanton Uri weist hinsichtlich Sanierung Geschiebehaushalt keine Anlagen aus, die sanierungspflichtig sind.

Die Sanierungen von Schwall-Sunk-Strecken in der Reusskaskade und im Urserntal haben keinen Einfluss auf die Raumplanung und beanspruchen keine zusätzlichen Flächen. Es können ausschliesslich Sanierungen baulicher Art verlangt werden. Betriebliche Massnahmen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Ein negativer Einfluss auf die Wasserzinsen kann somit ausgeschlossen werden. Die Sanierungen sind mit den betroffenen Anlageninhabern abgesprochen und werden durch diese vollzogen. Die Sanierungsmassnahmen werden über Swissgrid finanziert.

5 Quellen

- [1] Auszug aus dem Protokoll Nr. 2012-540 R-630-17 Gewässerraumvollzug im Kanton Uri; Strategischer Entscheid des Regierungsrats.
- [2] Ökomorphologische Kartierung Kanton Uri, 2004
- [3] Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete» der Gewässerschutzverordnung. BPUK, 2013
- [4] Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Festsetzung des Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone, 1992
- [5] Zielflächen zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF), Bodenkundliche Erstbeurteilung der möglichen Zielflächen, Kanton Uri, 2015
- [6] Kantonaler Richtplan Uri; www.ur.ch/richtplan
- [7] Kantonale Planung von Revitalisierungen und Gewässersanierungen im Kanton Uri, Kanton Uri, 2012.
- [8] Auszug aus dem Protokoll Nr. 2012-745 R-630-17 Kantonale Planung von Revitalisierungen und Gewässersanierungen im Kanton Uri; Freigabe zur Überweisung an das Bundesamt für Umwelt.